



Kinderschutzkonzept für unser Kinder- und Familienzentrum

1. Aufgabenbeschreibung

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Artikel 1, Grundgesetz

„Miteinander leben lernen... das wollen wir! Alle – Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen – sollen sich in der Kita wohl fühlen. Jede und jeder soll hier Schutz und Hilfe erfahren.“ Hausordnung unseres Kinder- und Familienzentrums

Ausgehend von unserer Hausordnung soll uns unser Kinderschutzkonzept als gemeinsame Handlungsgrundlage dienen und Handlungssicherheit schaffen. Es schützt somit die Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen.

Es soll sicherstellen, dass die Rechte der Kinder im Alltag berücksichtigt werden und uns für unser Verhalten sensibilisieren.

Das Konzept greift die Formen der Kindeswohlgefährdung auf (Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt) und beschreibt sowohl unser präventives Handeln im Umgang mit Kindern, Eltern und im Team als auch die konkreten Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Wir verstehen unser Kinderschutzkonzept als Entwicklungsprozess, das dazu beiträgt, unsere Haltungen und unser Verhalten kontinuierlich zu reflektieren und uns hilft, Orientierung für unser Handeln zu erhalten.

Unser Kinderschutzkonzept soll daher nicht nur transparent machen, auf welcher Grundlage wir zurzeit arbeiten. Es soll sicherstellen, dass wir die Fragen des Kinderschutzes kontinuierlich reflektieren und unser Konzept fortlaufend weiterentwickeln.

2. Rechtliche Situation

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Diese Rechte sind sowohl im internationalen als auch im nationalen Recht festgeschrieben.

Auf der einen Seite steht das Recht der Kinder auf Schutz vor Gewalt – auf der anderen Seite steht die Schutzpflicht der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Dienste, wie den Kitas.

(Quellen: Arbeitshilfe Träger „Kinder schützen“ vom Juni 2018 sowie „Kindeswohl in der Kita“ von Jörg Maywald)

Internationales Recht:

- UN-Kinderrechtskonvention:
Artikel 2: Umfassendes Diskriminierungsverbot

Artikel 3: Vorrang des Kindeswohls (es ist bei allen Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsmaßnahmen vorrangig zu berücksichtigen)

Artikel 6: Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung

Artikel 12: Jedes Kind hat das Recht in allen Angelegenheiten, die es betreffen, gehört zu werden

Artikel 19: Uneingeschränktes Gewaltverbot

Artikel 34: Umfangreicher Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

- EU-Grundrechtecharta:

Artikel 24: Eigene Kinderrechte werden festgeschrieben

(1) Anspruch auf Schutz und Fürsorge, freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung ihrer Meinung

(2) Vorrang der Kinderrechte bei allen sie betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen

(3) Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen

Nationales Recht:

- Grundgesetz:

Es kennt bisher keine expliziten (eigenen) Kinderrechte. Kinder sind jedoch Träger eigener Grundrechte.

Artikel 6, Absatz 2: Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Staatliches Wächteramt: Schutz des Kindes notfalls auch vor seinen eigenen Eltern

Artikel 6, Absatz 3: Wegnahme des Kindes ist nur aufgrund eines Gesetzes möglich und wenn Erziehungsberechtigte versagen oder die Kinder zu verwaarloosen drohen.

- Bürgerliches Gesetzbuch:

§1627: Ausübung der elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes

§ 1631: Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung

§1666: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Familiengericht hat Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, z.B. Gebote zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; Entziehung der elterlichen Sorge...)

- Strafgesetzbuch:

§ 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 171: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 176: sexueller Missbrauch von Kindern

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG)

Dieses Gesetz ist seit 2012 in Kraft zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und benennt sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen.

Artikel 1: Kinderschutz und Staatliche Mitverantwortung, Information der Eltern, verbindliche Netzwerkstrukturen...

Artikel 2: Änderungen des 8. Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - §1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - §1, Absatz 3: Jugendhilfe soll insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 - § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - Absatz 1: Aufgabe des Jugendamtes bei Gefährdung des Kindeswohls das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, Einbezug der Familie und Angebot von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung
 - Absatz 2: Einschaltung des Familiengerichts, wenn Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Bei dringender Gefahr Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme des Kindes.
 - Absatz 3: Einbindung von Gesundheitshilfe oder Polizei zur Abwendung der Gefährdung
 - Absatz 4 regelt die Aufgabe der Fachkräfte u.a. in Kitas, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen, sowie das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und falls erforderlich Information an das Jugendamt, wenn notwendig auch ohne Zustimmung der Eltern.
 - Absatz 5 regelt die Weitergabe von Daten, deren Kenntnis zur Wahrung des Schutzauftrages erforderlich ist, an den örtlichen Träger. (§ 62, SGB VIII regelt, dass Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen, wenn es zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erforderlich ist → Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz). Eine allgemeine Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung besteht nicht.

3. Ausgangssituation zum Thema Kinderschutz

Welche Faktoren bestimmen unsere Ausgangssituation zum Thema Kinderschutz?

- 3.1. Trägervorgaben – Kinderschutzkonzept des Trägers und Verhaltensampel
 - Grundlage ist die Handreichung „Kinder schützen“ unseres Trägers (Juni 2018)

Wir haben uns 2020/2021 in mehreren Teambesprechungen insbesondere mit den Verhaltensampeln auseinandergesetzt.
Es ging um drei Fragestellungen: Umgang Mitarbeitende und Kinder, Umgang Kinder untereinander sowie Umgang der Mitarbeitenden untereinander.
 - Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Ev. Kirchenkreis 10/2021 zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz:
Im Frühjahr 2022 haben wir den Text im Team gemeinsam durchgearbeitet.
- 3.2. pädagogische Arbeit mit Kindern und Familien
 - Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist das Konzept der Bildungs- und Lerngeschichten, welches die Kinder in besonderer Weise stärkt.
 - In regelmäßigen Teamreflexionen (donnerstags alle 14 Tage mit Frau Schleicher) zu Fragen unserer pädagogischen Arbeit/Kinderschutzes haben wir verschiedene Vereinbarungen zum Thema „Essen“, „Schlafen“ oder Sexualerziehung erarbeitet, die für uns handlungsleitend sind. Wir

haben unsere Teamvereinbarung zum Thema Adulismus überarbeitet und wollen uns nun intensiv mit Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Partizipation auseinandersetzen.

- Unsere Familienarbeit im KiFaZ sehen wir als wichtigen Beitrag für aktiven Kinderschutz:

Das Konzept der Eisberge aus den Bildungs- und Lerngeschichten kann auch auf die Zusammenarbeit mit den Familien übertragen werden. Was brauchen die Familien, um sich zugehörig und wohlfühlen? Wie muss der Dialog mit ihnen gestaltet werden, so dass sich die Familien gerne beteiligen und Verantwortung übernehmen möchten?

Das Kind steht im Mittelpunkt von gelebter Erziehungs-Partnerschaft.

Unsere Grundhaltung „Eltern sind Experten ihrer Kinder und werden darin ernst genommen“ hilft, Eltern in ihrer Aufgabe zu stärken und zu unterstützen. Eine intensive Familienarbeit bedeutet, guten Kontakt zu Eltern, Vertrauen und Nähe. Das KiFaZ ermöglicht persönliche Begegnungen z.B. im Begegnungscafé oder bei einem Familienwochenende.

Niederschwellige Angebote im KiFaZ schaffen leichte Zugänge.

Beratung z.B. im Rahmen des Begegnungscafés wird ganz nebenbei möglich.

Die BeraterInnen sind oft schon aus anderen Zusammenhängen vertraut.

Probleme können frühzeitig angesprochen, gemeinsam Lösungen erarbeitet, bzw. Hilfen ermöglicht werden.

Grundlage für die Zusammenarbeit mit Familien im KiFaZ ist eine größtmögliche Transparenz, um die Einbindung und Beteiligung der Familien mit ihren Anliegen sicherzustellen.

3.3. personelle und räumliche Rahmenbedingungen

- Die personellen Rahmenbedingungen sind in erster Linie dadurch geprägt, ob alle Stellen besetzt sind und wie hoch die Fluktuation im Mitarbeiterbereich ist. Wie viele neue MitarbeiterInnen müssen in das Team integriert werden, wie viele vertraute MitarbeiterInnen können die Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit im Alltag vermitteln?

Eine Vielzahl an TeilzeitmitarbeiterInnen verlangt eine gut durchdachte Teamstruktur, so dass diese sich gut eingebunden und informiert fühlen.

Wichtig ist, ausreichend Reflexionszeiten zu diesem Thema im gesamten Team zu organisieren, damit auch im belasteten Alltag ein sensibler Umgang mit Fragen des Kinderschutzes gewährleistet ist.

- Unsere räumlichen Rahmenbedingungen sind ganz besonders durch die Unterbringung im Interimsquartier mit seinen räumlichen Begrenzungen geprägt. Wichtig sind entsprechende Räume für Kleingruppenarbeit, Rückzugsräume und auch Räume für zusätzliche KiFaZ-Angebote sowie ausreichend Personalräume für die Verfügungszeiten der MitarbeiterInnen.

4. Herausforderungen

- ### 4.1. Welche Kinderschutz-Herausforderungen prägen unsere pädagogische Arbeit im Hinblick auf...

Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Familien:

Aktiver Kinderschutz ist eine komplexe und sehr anspruchsvolle Aufgabe: Im Verhaltenskodex unseres Trägers wird ausgeführt, dass es neben der

Wahrung von Kinderrechten (Gesundheit und Sicherheit) um den aktiven Schutz von persönlichen Grenzen der Kinder (Rechte wahren, Grenzen schützen) geht.

Kinderschutz ist eine Basisaufgabe und berührt unsere gesamte pädagogische Arbeit.

Kinderschutz muss zum einen strukturell verankert sein in der Art und Weise, wie die Beteiligung der Kinder und Familien im Alltag sichergestellt wird, welche Wege es für Beschwerden gibt, wie Spielsituationen, Pflege- und Versorgungssituationen gestaltet werden.

Gleichzeitig muss die Entwicklung jedes einzelnen Kindes, das Gruppengeschehen, die familiäre Situation des Kindes immer achtsam im Blick behalten werden. Wahrnehmungen, dass Kinder in ihren persönlichen Rechten und Grenzen verletzt werden, müssen ernst genommen und durch entsprechende Reaktionen Kinder aktiv geschützt werden.

Die pädagogischen Fachkräfte und die Zusammenarbeit im Team:

Die MitarbeiterInnen reflektieren ihre Haltungen und ihr Verhalten kontinuierlich. Sie brauchen Raum und Impulse, sich mit dem Thema Kinderschutz intensiv auseinanderzusetzen. Sie werden sensibilisiert für Formen der Kindeswohlgefährdung und wissen über die notwendigen Verfahren bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Bescheid. Die päd. Fachkräfte sind daher auf eine besondere Qualifizierung und regelmäßige Fortbildungen angewiesen.

4.2. Formen von Kindeswohlgefährdung

Formen der Kindeswohlgefährdung sind Vernachlässigung, Misshandlung sowie sexualisierte Gewalt. (siehe Trägerbroschüre „Kinder schützen“ Seite 7 ff)

Vernachlässigung findet statt, wenn andauernd oder wiederholt fürsorgliches Handeln der sorgeberechtigten Personen unterlassen wird, das wichtig ist, um das physische und psychische Wohlergehen des Kindes zu sichern.

Kindesmisshandlung umfasst eine grobe Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, alle Formen körperlicher und seelischer Gewalt sowie sexuellen Missbrauch.

Sexualisierte Gewalt umschreibt Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.

Wichtig ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Ev. Kirchenkreis (Version 10/2021) im Team.

(siehe Ausführungen Träger zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz).

Die Diskussion im Team über Formen von Fehlverhalten durch Fachkräfte (Literaturhinweis: Jörg Maywald: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“) sensibilisiert die MitarbeiterInnen für ihr eigenes Verhalten.

Wichtig sind uns diesbezüglich die entsprechenden Vereinbarungen, die wir im Team z.B. durch Hausordnung, Vereinbarung Adultismus, sowie unseren Vereinbarungen zu den Themen Essen, Schlafen oder Sexualerziehung getroffen haben.

5. Qualitätsstandard

5.1. Grundhaltung/Leitgedanken der Einrichtung

Kinderschutz heißt für uns:

- Die Rechte der Kinder kennen, unseren pädagogischen Alltag entsprechend gestalten, sowie Kindeswohlgefährdung erkennen und entsprechend handeln.
- Die rechtlichen Grundlagen durch aktives, bewusstes Handeln Erwachsener umzusetzen, damit Kinder umfassend unterstützt und gestärkt werden.
- Die Würde des Kindes schützen und es feinfühlig in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen, selbstbewussten Persönlichkeit begleiten.

5.2. Ziele

Ziele für die pädagogische Arbeit mit den Kindern:

- Kinderrechte werden gewahrt.
- Die Kinder fühlen sich in ihren persönlichen Grenzen geschützt und geachtet. Ihre Bedürfnisse nach Nähe und Distanz werden feinfühlig respektiert.
- Die Pädagogische Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Diese fühlen sich in ihren Bedürfnissen ernst genommen und beteiligt. Situationen der Pflege, der Ernährung sowie das Schlafen/Ausruhen sind achtsam gestaltet.
- Die Kinder werden in ihrer Sexualentwicklung sorgfältig begleitet.
- Sie kennen und nutzen die Möglichkeiten, ihre Anliegen mitzuteilen und sich zu beschweren.
- Die Kinder fühlen sich zugehörig und wohl in der Einrichtung und erfahren Unterstützung, wenn sie es brauchen, z.B. wenn sie unfair behandelt werden.

Ziele für die Zusammenarbeit mit Familien:

- Die Familien fühlen sich wertgeschätzt, zugehörig und wohl in der Einrichtung.
- Sie erfahren in einem vertrauensvollen Dialog mit den MitarbeiterInnen, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden.
- Die Familien erhalten Stärkung und Hilfen, die sie in der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen.
- Familien bringen eigene Anliegen und Beschwerden ein, nehmen an Angeboten im KiFaZ in den Bereichen Begegnung, Bildung und Beratung teil und gestalten diese mit.

Ziele für die Zusammenarbeit im Team:

- Das Team setzt sich intensiv mit Fragen des aktiven Kinderschutzes auseinander, erhält kontinuierlich weiterführende Impulse und setzt diese verantwortungsbewusst um.
- Im gemeinsamen Austausch im Team werden das eigene Verhalten, die pädagogische Arbeit sowie die Alltagsstrukturen regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt.
- Die MitarbeiterInnen geben sich gegenseitig Feedback und Anregungen.
- Sie kennen die Verfahrensabläufe im Kinderschutz und sind vertraut mit dem Hilfesystem.

- Die Anliegen der MitarbeiterInnen im Hinblick auf die notwendigen Rahmenbedingungen für einen aktiven Kinderschutz werden ernst genommen und es wird darüber ein intensiver Dialog mit dem Träger geführt.

5.3 Was haben wir bereits entwickelt? Präventionskonzept

5.3.1. Maßnahmen der Prävention/Umgang mit Beschwerden

Was haben wir bereits entwickelt im Hinblick auf die päd. Arbeit mit Kindern?

- Auf der Grundlage des Konzepts der Bildungs- und Lerngeschichten begleiten wir Kinder achtsam in ihrer Entwicklung und stärken sie in ihrer Persönlichkeit. Auf besondere Bedürfnisse einzelner Kinder wird Rücksicht genommen. Wir sehen es als Herausforderung, die Bedürfnisse aller Kinder feinfühlig wahrzunehmen und diesen in unserem pädagogischen Handeln gerecht zu werden.
- Wir berücksichtigen das Modell der Eisberge aus Neuseeland in unserer pädagogischen Arbeit: Wie können wir die Zugehörigkeit und das Wohlfühlen der Kinder, wie die Kommunikation mit ihnen und ihre Teilhabe bestmöglich unterstützen?
- Es gibt eine Hausordnung, die Grundlage für das Zusammenleben aller im KiFaZ ist.
- Wir haben Vereinbarungen im Team zu den Themen Essen, Schlafen, Sexualerziehung sowie Adultismus getroffen und achten auf deren Umsetzung im pädagogischen Alltag.
- Kinder fühlen sich in der Einrichtung sichtbar, z.B. durch Fotos des Selbstportraits, am Garderobenplatz, durch Familienbuch und Schatzordner.
- Kinder werden bei Entscheidungen einbezogen– zum Beispiel im Hinblick auf den Tagesablauf, bei einzelnen Projekten, bei Ausflügen, Frühstück oder Schlafen.

Was haben wir bereits entwickelt im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Familien?

In Pandemiezeiten stehen folgende Angebote im Vordergrund:

- Kleiner Treff am Donnerstag
- Fragebögen, um die Anliegen und Wünsche der Eltern kennenzulernen
- Tür- und Angelgespräche
- Elternabend
- Einsatz von DolmetscherInnen
- Während der Pandemie versuchen wir auf vielfältige Weise mit Eltern in Kontakt zu bleiben: Telefon, Mails, Besuche am Gartenzaun, individuelle Post mit Anregungen für die Kinder, Basteltüten am KiFaZ-Eingang...

Vor der Pandemie haben wir folgende Angebote entwickelt:

- Treffpunkt für Eltern in der Einrichtung (rotes Sofa) und Möglichkeit der Eltern in der Einrichtung zu hospitieren (z.B. mit Kind frühstücken...)
- Begegnungscafé mit Kooperationen von Gesundheitsamt und Jugendamt
- Frauenfrühstück und Babytreff
- Vätertreff und Vater-Kind-Aktivitäten in Kooperation mit Jungs im Blick
- Teilnahme von Eltern an pädagogischen Tagen, an der Planung und Durchführung von Festen

- Elterngesprächskreise und Themenimpulse zum Austausch über Erziehungsfragen in Kooperation mit dem Elternseminar und dem Haus der Familie
- Babytreff
- Eltern- Kind Aktionen, wie Familienwochenenden oder Kunstprojekt
- Möglichkeit zu Austausch und Beteiligung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Angebote im KiFaZ im Rahmen von KiFaZ-Forum und der Arbeitsgruppe Begegnung, Bildung und Beratung
- Vielfältige Informationen für die Familien und Kooperationspartner in Form von Mails, Aushängen, Briefen, KiFaZ-Zeitungen oder Beiträgen im Gemeindebrief...

Im Interimsquartier können aufgrund der eingeschränkten räumlichen Bedingungen diese Angebote nur teilweise durchgeführt werden.

Was haben wir bereits entwickelt im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Team?

- Die Zusammenarbeit im Team erfolgt auf der Grundlage der Qualitätsentwicklung im Dialog mit allen Beteiligten. Sie ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Unterstützung und baut auf die Stärken und Interessen der Einzelnen.
- Verschiedene Besprechungsformate (Gruppenteams, Abteilungsteams, Gesamtteams) stellen Information und Transparenz sicher und ermöglichen Beteiligung und einen intensiven Austausch untereinander.
- Themenbezogene Teambesprechungen dienen der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit.
- Ein regelmäßiger Austausch über die Beobachtungen der Kinder ist die Grundlage für die Umsetzung unseres Bildungskonzepts. (In Pandemiezeiten war dies leider aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt möglich).
- Jährliche Personalentwicklungsgespräche unterstützen die MitarbeiterInnen in ihrer beruflichen Entwicklung.
- Feste Rituale wie Geburtstagsfeiern, Würdigung von Dienstjubiläen, wöchentliche Reflexionen im Freitagsteam...stärken die Teamkultur.
- Beschwerden werden ernst genommen und gemeinsam Lösungen erarbeitet.

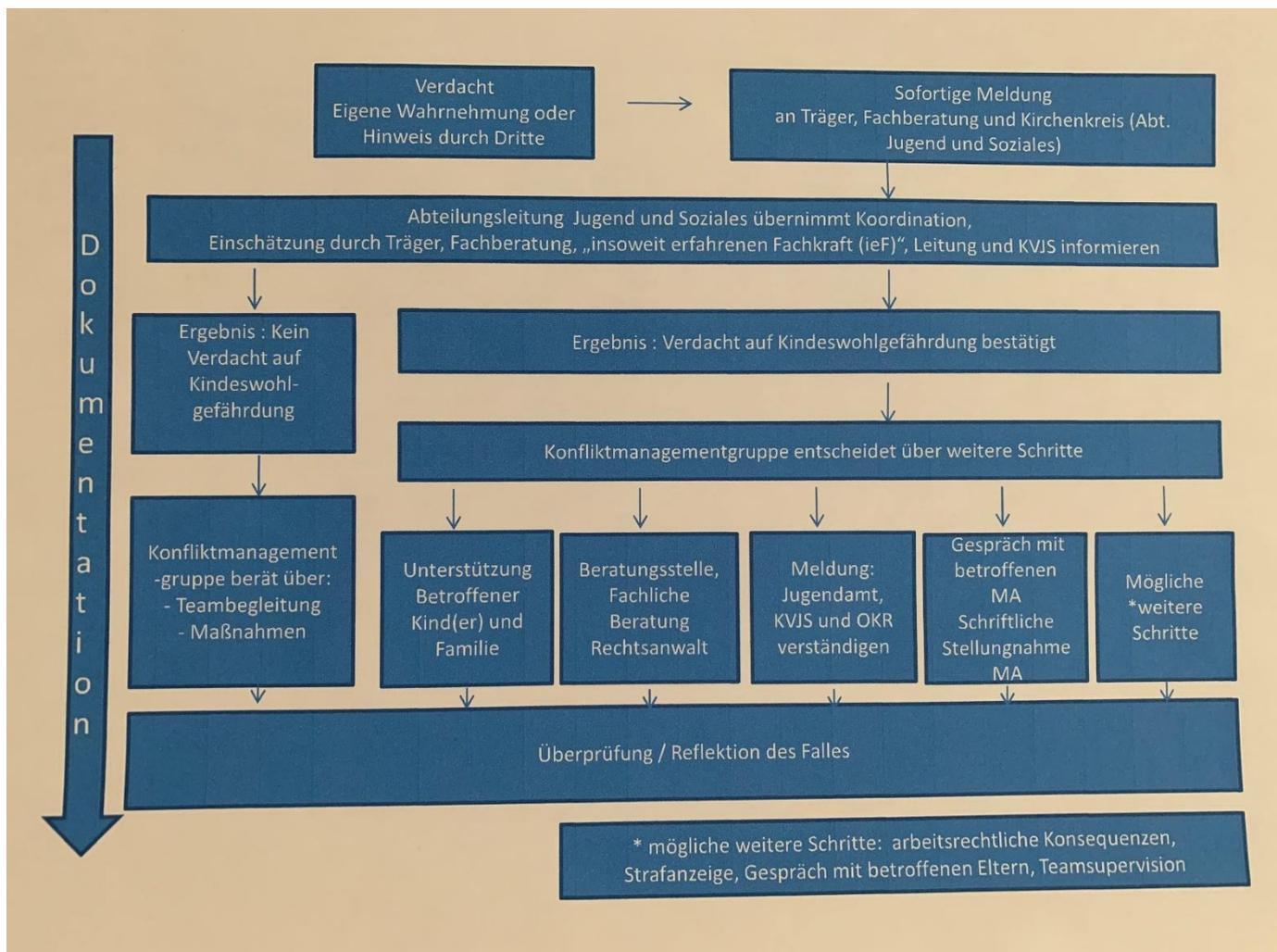
5.3.2. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Der Träger beschreibt in seiner Broschüre (Kinder schützen, Seite 41 ff) ausführlich das Regelverfahren im Verdachtsfall durch Mitarbeitende. Bei einem Verdacht müssen umgehend die Fachberatung und der Träger informiert werden. Die Verantwortung für die nächsten Schritte liegt beim Träger. In der Regel wird die beschuldigte Person bis zur weiteren Klärung des Sachverhalts freigestellt.

Weitere Schritte, wie z.B. die Einbeziehung einer Beratungsstelle für das Team und die Eltern, die Information an die Eltern und Behörden werden vom Träger festgelegt.

Alle Gespräche und Schritte müssen dokumentiert werden, um den Ablauf transparent zu gestalten.

Das Verfahrensschema beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende sieht folgendermaßen aus (Broschüre Kinder schützen, Ev. Kirchengemeinschaft Stuttgart, Seite 42):



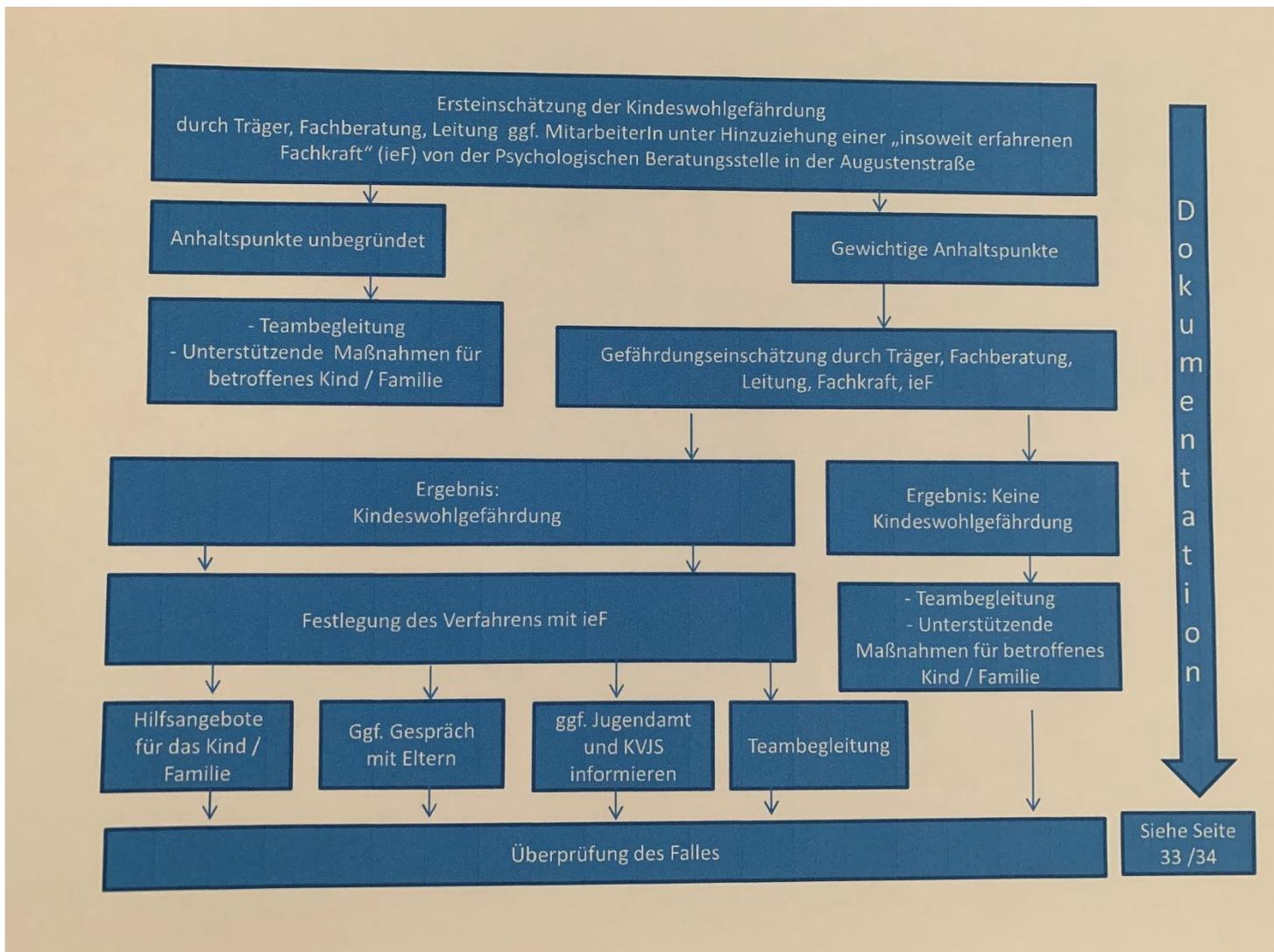
5.3.3. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

In seiner Broschüre (Kinder schützen, Seite 30 ff) beschreibt der Träger das Regelverfahren im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch eine externe Person.

Bereits bei der ersten Wahrnehmung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wird umgehend Kontakt zum Träger, bzw. zur „insofern erfahrenen Fachkraft“ (ieF) in der psychologischen Beratungsstelle Augustenstraße aufgenommen. Es geht darum, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden muss.

Der ieF müssen die Angaben anonymisiert weitergegeben werden. Müssen Daten an das Jugendamt weitergegeben werden, sind die Personensorgeberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen.

Das Verfahrensschema beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext sieht folgendermaßen aus (Broschüre Kinder schützen, Ev. Kirchenpflege Stuttgart, Seite 31):



5.4. Was wollen wir noch entwickeln?

Im Hinblick auf die pädagogische Arbeit mit den Kindern:

- Wir möchten zeitnah mit den Kindern ins Gespräch gehen über das Thema Beschwerde und mit ihnen Beschwerdeverfahren entwickeln.
- Wir schaffen Raum in unseren Teambesprechungen, um Beschwerden der Kinder aufzugreifen und Schritte abzustimmen, wie ihre Anliegen berücksichtigt werden können.
- Wir möchten gemeinsam mit den Kindern ihre Partizipation im Alltag weiterentwickeln.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Familien:

- Wir suchen den Austausch mit den Familien über einzelne Aspekte unseres Kinderschutzkonzeptes.
- Wir reflektieren aktuelle Beschwerdemöglichkeiten mit den Familien und tauschen uns darüber aus, wie wir diese weiterentwickeln.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Team:

- Wir überdenken unsere Besprechungsformate und schaffen Raum und Zeit für einen ungestörten Austausch.
- Die Aufgabenverteilung im Team reflektieren wir kontinuierlich und passen diese an.
- Wir schaffen mehr Raum in unseren Besprechungen für den Austausch über die Beobachtungen der Kinder, für Fallberatung und kollegialen Austausch.
- Wir üben uns in positivem Feedback und ermutigen uns zu konstruktiver Kritik untereinander.

6. Prozessgestaltung

Die Weiterentwicklungsprozesse, die unter 5.4. beschrieben sind, werden angestoßen und in Schritten umgesetzt.

Wichtige Themen für diesen Dialog:

- Wir gehen mit den Kindern über die Themen Partizipation und Beschwerde ins Gespräch und überlegen uns geeignete Beteiligungsmöglichkeiten für den Dialog darüber.
- Wir tauschen uns mit den Familien über verschiedene Aspekte unseres Kinderschutzkonzeptes sowie Beschwerdeverfahren für Eltern aus.
- Wir reflektieren kontinuierlich Kinderschutzthemen im Team und entwickeln unsere pädagogische Arbeit (Beschwerde, Partizipation) weiter.
- Wir tauschen uns mit Fachberatung und Träger über Kinderschutzfragen sowie die personellen und räumlichen Rahmenbedingungen für deren Umsetzung aus.

7. Evaluation

Inhalte des Qualitätsstandards reflektieren wir in Form einer Gesprächsrunde beim Forum Kinder- und Familienzentrum. Der Turnus wird jeweils nach Bedarf festgelegt.

Folgende Fragestellungen sind uns dabei wichtig:

- Was gab es an positiven Veränderungen im Rahmen der Weiterentwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes?
- Wo besteht künftig ein Weiterentwicklungsbedarf?

Stuttgart, 11.08.22